

# STATUTEN ORGELBAUFÖRDERVEREIN WIEN-MEIDLING



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Orgelbau Förderverein zu Gunsten der Sanierung der großen Kauffmann Orgel und zur Förderung der Kirchenmusik an der St. Johann Nepomuk Pfarre in Wien Meidling, kurz: Orgelbauförderverein Wien-Meidling - im Folgenden „Verein“ genannt –
2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich
3. Der Verein hat seinen Sitz in 1120 Wien, Albrechtsberggasse 6.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmung und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Zweck des Vereins ist
  - die Unterstützung und Förderung des Projekts zur Sanierung der großen Kauffmann Orgel
  - die Förderung der Kirchenmusik im Allgemeinen und die der Pfarre Johannes Nepomuk in Wien Meidling im Speziellen.
  - Darüber hinaus soll der Verein Kindern und Jugendlichen Kirchen- und Orgelmusik näherbringen und dabei wertvolle Impulse in der musikalischen Erziehung setzen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
3. Diese Zielsetzung und Zweck des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
  - Informationsvermittlung und Aufklärung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Maßnahmen zur Sanierung der Meidinger Orgel
  - Informationsvermittlung über Kirchenmusik sowohl speziell über die Kirchenmusik der Pfarre Meidling als auch der Kirchenmusik im Allgemeinen
  - Beteiligung und Durchführung von-Projekten im Bereich der Spendensammlung und Fundraising
  - Durchführung von Konzerten und anderer Benefizveranstaltungen sowie kirchenmusikalische Ausgestaltung großer liturgischer Ereignisse
  - Informationsveranstaltungen zum Thema Orgelbau / Sanierung von Kirchenorgeln und Kirchenmusik
  - Wissenschaftliche Vorträge zum Thema Orgelbau / Sanierung von Kirchenorgeln und Kirchenmusik
  - Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Fortbildungskurse, Veranstaltungen
  - Herausgabe von periodischen und nichtperiodischen Zeitschriften, Informationsschriften und sonstigen Publikationen
  - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Körperschaften, die ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgen
  - Förderung von Kindern und Jugendlichen, die an der Orgel als Instrument und an der Kirchenmusik interessiert sind durch Kreative Kinderprogramme, Kinder – Workshops, Kinder – Coaching, Beratung sowie unterstützende Maßnahmen und Beiträge;
  - Zurverfügungstellung von Orgelunterricht für interessierte Kinder und Jugendliche sowie Veranstaltung von Kursen und Unterrichtseinheiten zur musikalischen Bildung.
4. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt,
  - sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden



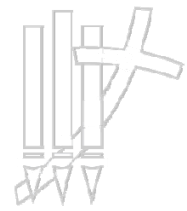
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
  - Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
  - Geldmittel für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.
5. Für die Erfüllung dieser statutengemäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel wie:
    - Beiträge/Umlagen,
    - Spenden,
    - Sponsoring,
    - Zuschüsse, Subventionen und Förderungen
    - Verkauf von Orgelbausteinen und anderen „Orgelprodukten“
    - Erträge aus Veranstaltungen
    - Zuwendungen, Erbschaften, Schenkungen eingesetzt werden.
  6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Bundesabgabenordnung (§§ 34-47 der BAO) in der jeweils gültigen Fassung.
  7. Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
  9. Der Verein ist politisch neutral, aber versteht sich konfessionell der römisch katholischen Kirche zugeordnet.
  10. Die Ausübung von Funktionen im Verein nach den Statutenvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins (gegebenenfalls gegen Kostenersatz) teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.



## **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Bei der Mitgliedschaft von Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig, die auch etwaige finanzielle Verpflichtungen für das minderjährige Kind übernehmen.
3. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Statuten, Ordnungen, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Entlastung des Vorstands,
  - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
  - über die Statuten, Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.



2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstands,
  - Bericht der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
  - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
6. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
7. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Statutenänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erforderlich
6. Statutenänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.



## **§10 Vorstand**

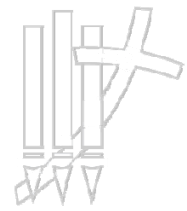
1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein/eine Vorsitzende/r
  - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - ein/eine Kassier/in
  - ein/eine Schriftführer/in
  - sowie, wenn nötig, bis zu vier Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassier/in und dem/der Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§11 Rechnungsprüfer**

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei – oder je nach Bedarf weitere - Rechnungsprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Rechnungsabschlusses zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Vermögensbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten.

## **§ 13 Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.



3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und mit einfacher Mehrheit/ nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
2. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks, fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins an die Pfarre Meidling oder ihrer Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke, gemäß Bundesabgabenordnung §§ 34ff zu verwenden hat.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Statuteninhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 30.04.2019 beschlossen.